

# Statuten des Vereins

## „Freunde des Maiezyt, Kinder- und Jugendheim“

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „Freunde des Maiezyt, Kinder- und Jugendheim“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Wabern bei Köniz.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Stiftung „Maiezyt, Kinder- und Jugendheim“ in ihren Bestrebungen der Pflege, Erziehung, Schulung und Eingliederung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit belasteten Biographien, Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Verhalten und Lernstörungen zu unterstützen.

### 2. Mitglieder

#### Art. 3

Einzelmitglied kann jede natürliche Person, Kollektivmitglied jede juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts, werden. Die Kollektivmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Sie bestimmen selbständig, welche natürlichen Personen sie in den Vereinsorganen vertreten.

#### Art. 4

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5

Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### Art. 6.

Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied zu streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### 3. Mittel, Haftung und Zeichnungsberechtigung

#### Art. 7

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Erträgen öffentlicher und privater Sammlungen und Aktionen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie die Rechnungsrevisoren sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

#### Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 9

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin gemeinsam mit dem Sekretär/der Sekretärin oder Kassier/Kassiererin.

#### 4. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsrevisorInnen

##### A. Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Traktandierungsanträge müssen schriftlich drei Wochen vor der Sitzung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung gestellt werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes, der RechnungsrevisorInnen und der VertreterInnen im Stiftungsrat.
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Jahresrechnung und Voranschlag.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder.
- e) Festlegung des Betrages, bis zu dem der Vorstand befugt ist, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben zu beschliessen.
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 13

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

##### B. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand umfasst:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) SekretärIn
- d) Kassier, Kassiererin
- e) Ein/e BeisitzerIn

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ein Mitglied des Vorstandes hat dem Stiftungsrat anzugehören.

Art. 15



Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Sammlungen und Aktionen
- d) Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zum Betrag, wie er von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (Art. 12 lit. e)
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Ausschluss von Mitgliedern ohne Grundangabe

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

### C. RechnungsrevisorInnen

Art. 17

Ein/e für vier Jahre gewählte/r Rechnungsrevisor/in hat dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über Jahresrechnung und Bilanz zu erstatten. Der/die Revisor/in hat der Mitgliederversammlung beizuwohnen.

## 5. **Auflösung des Vereins**

Art. 18

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 19

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vereinsvermögen der Stiftung „Maiezyt, Kinder- und Jugendheim“ zuzuwenden.

## 6. **Schlussbestimmung**

Art. 20

Diese Statuten treten am 06. Juni 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten des Vereins „Freunde des Maiezyt, Kinder- und Jugendheim“ vom Juni 2018.

Wabern, Juni 2024

Der Präsident:  
Bruno Hirt

Die Vizepräsidentin:  
Christine Schneeberger